



Informationen zur Nächtigungstaxe für Unterkunftgeber

gemäß §§ 10 bis 23 NÖ Tourismusgesetz 2023, LGBl. Nr. 40/2023

Stand 1. Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick.....	2
B. Abgabepflicht.....	3
1) Wer ist abgabepflichtig?	3
2) Was ist eine Gästeunterkunft?.....	3
C. Einhebungsverpflichtung	3
D. Nächtigungstaxensätze.....	3
E. Befreiungen von der Nächtigungstaxe	4
F. Pauschalierung der Nächtigungstaxe	5
G. Abgabenschuld und Fälligkeit	5
H. Pflichten des Unterkunftgebers.....	5
1) Gesonderter Ausweis der Nächtigungstaxe auf der Rechnung	5
2) Aufzeichnungspflichten.....	5
3) Fristen auf der Ebene Unterkunftgeber/Gemeinde	6
4) Preisauszeichnung durch den Unterkunftgeber.....	6
5) Meldepflicht im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer (z.B. über Airbnb).....	7
I. Zweckbindung der Einnahmen für die Tourismusentwicklung in NÖ	7
J. Kontrolle	7



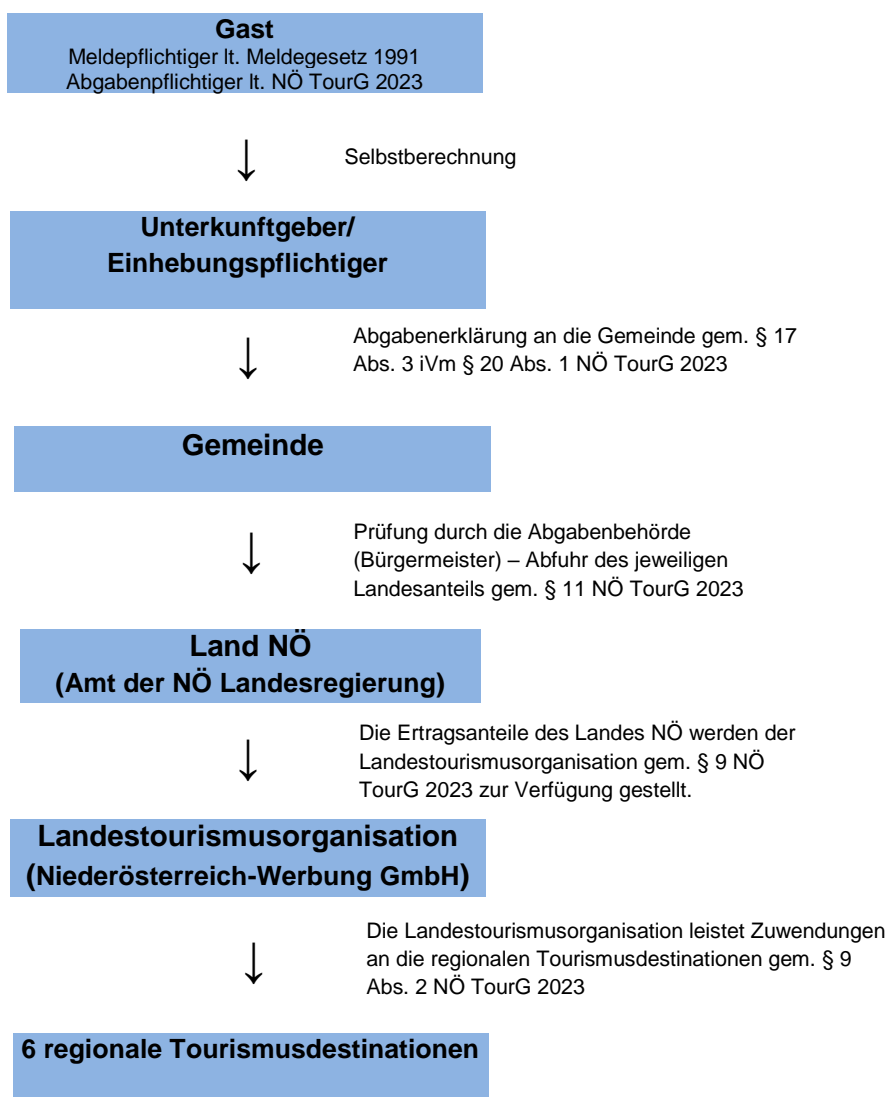
A. Überblick

Die Nächtigungstaxe ist in den §§ 10 bis 23 des NÖ Tourismusgesetzes 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023, geregelt und unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Gesetz_verordnungen_informationen.html

Die Nächtigungstaxe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die sich die Gemeinden und das Land Niederösterreich gemäß § 11 leg. cit. aufteilen. Es handelt sich dabei um eine Selbstberechnungsabgabe nach der Bundesabgabenordnung.

Flussdiagramm zur Nächtigungstaxe in Niederösterreich





B. Abgabepflicht

1) Wer ist abgabepflichtig?

Die Abgabepflicht entsteht beim Gast, der gegen Entgelt oder unentgeltlich in einer Gästeunterkunft nächtigt. Der Besteuerungsgegenstand ist also die Nächtigung, ganz egal, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Beherbergung (z.B. Nächtigung als Gewinn) handelt.

2) Was ist eine Gästeunterkunft?

Die unter die Gästeunterkünfdefinition fallenden Gästeunterkünfte werden beispielhaft (demonstrativ) angeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende (taxative) Aufzählung.

Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, insbesondere

- im Rahmen der gewerblichen Beherbergung,
- im Rahmen der Privatzimmervermietung im Sinne des Artikel III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974,
- in Kur- und Erholungsheimen,
- in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600 idgF. LGBl. Nr. 90/2020, anerkannten Kurorten,
- in Ferienwohnungen,
- auf Campingplätzen,
- im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer,
- auf Grundflächen, die für einen Zeitraum von weniger als einer Woche einem zehn Personen übersteigenden Kreis von Gästen zum Übernachten in Zelten, Wohnmobilen bzw. Caravans, Holzhütten, Schlaffässern oder ähnlichen Gebilden zur Verfügung gestellt werden.

Unter vorübergehend wird ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu zwei Monaten verstanden.

C. Einhebungsverpflichtung

Der **Unterkunftgeber** ist zur ordnungsgemäßen Einhebung und Abfuhr verpflichtet, er wird mit der Entrichtung der Nächtigungstaxe des Gastes Schuldner und haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Nächtigungstaxe.

D. Nächtigungstaxensätze

Die jeweils gültigen Nächtigungstaxensätze können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.noeg.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Naechtigungstaxensaetze.html>



E. Befreiungen von der Nächtigungstaxe

Von der Nächtigungstaxenpflicht befreit sind:

- **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.
- **Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Nächtigungen in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden.
Die inländische Wohlfahrtseinrichtung bzw. Jugendorganisation muss entweder als Eigentümer oder Betreiber nachgewiesen werden. **Nicht befreit:** Personen über 18 Jahre bei Nächtigungen in diesen Einrichtungen.
- **Schüler** bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass des Schulbesuches.
Nächtigung aus Anlass des Schulbesuches bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zu Schulzwecken (z.B. auch Nächtigungen anlässlich von Lehrveranstaltungen, Übungen, Projektwochen, Exkursionen). **Nicht befreit** sind private Nächtigungen.
Unter **Schulen** werden neben den Pflichtschulen (Vollendung 9. Schuljahr) auch die weiterführenden mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (z.B. HTL, Handelsschule, HAK) sowie die allgemeinbildenden Schulen (Oberstufe Gymnasium) bis zum Fachabschluss bzw. zur Matura verstanden.
Nicht darunter fallen: Colleges, Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen; auch nicht Schulungen im Rahmen der Erwachsenenbildung.
Nicht befreit: Begleit- und Aufsichtspersonen fallen nicht unter diese Befreiungsbestimmung.
- **Grundwehrdiener bzw. Zivildienstler** - Grundwehrdiener und Zivildienstler bei Nächtigungen in Gästeunterkünften in Ausübung dieser Dienste. Der Grundwehrdienst wird in § 20 Wehrgesetz 2001 definiert. „In Ausübung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes“ bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zur Absolvierung dieser Dienste. **Nicht befreit:** Privat indizierte Nächtigungen von Grundwehr- und Zivildienstlern.
- **Lehrlinge** – Gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass ihrer Berufsausbildung.
Lehrling sowohl im gewerblichen als auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist eine Person im dualen Ausbildungssystem (zwei Lernorte: Lernort Betrieb/Lernort Berufsschule). Nächtigung als Lehrling bedeutet den Bezug einer Nächtigung zum Berufsschulbesuch bzw. zur Absolvierung der Ausbildung im Lehrbetrieb (z.B. Nächtigungen anlässlich von Montagen bzw. anlässlich von Lehrveranstaltungen) in einer Gästeunterkunft. In diesen Fällen nächtigt eine Person als Lehrling und ist somit befreit. **Nicht befreit:** die Nächtigung des Lehrlings, die privat indiziert ist.
- **Asylanten** – Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.
- **Dauermieter/Dauercamper** – Personen bei Nächtigungen in Gästeunterkünften oder Campingplätzen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 2 Monaten, ab dem dritten Monat.
Unter einem **ununterbrochenen Aufenthalt** von zwei Monaten ist ein Zeitraum von 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen (30 Tage sind das Monatsstages-Mittel nach der deutschen Zinsmethode) zu verstehen. Bei einem ununterbrochenen Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als zwei Monate ist daher für die ersten 60 Nächtigungen die Nächtigungstaxe zu entrichten. Der



weitere ununterbrochene Aufenthalt in derselben Gästeunterkunft ist taxenbefreit („Dauermieter/Dauercamper“).

- Personen, die in stationären **Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 47 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nächtigen.
- Nächtigungen in **Schutzhütten** mit überwiegendem Lagerbetrieb. Dies bedeutet, dass die Lagerbetten über 50% der Anzahl der gesamten zur Verfügung stehenden Betten ausmachen.

Nachweispflicht für Befreiungen

Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Taxenbetrag einzuheben.

F. Pauschalierung der Nächtigungstaxe

Die Pauschalierung **kann** angewendet werden, wenn dieselbe Person in derselben Gästeunterkunft während eines Kalenderjahres mehrmals vorübergehend, insgesamt mindestens über 2 Monate bzw. 60 Tage, nächtigt. Berechnungsgrundlage für die jährliche Pauschalierung ist eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten im Jahr, dies entspricht 60 Nächtigungen. Geht dieser unterbrochene Aufenthalt über mehrere Jahre, ist die pauschalierte Nächtigungstaxe pro Kalenderjahr zu entrichten.

G. Abgabenschuld und Fälligkeit

Die Abgabenschuld beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen. Mit der letzten Nächtigung entsteht der Abgabeananspruch und ist die Abgabe fällig. Der Gast hat die Nächtigungstaxe spätestens am Tag der Fälligkeit an den Unterkunftgeber zu entrichten.

H. Pflichten des Unterkunftgebers

1) Gesonderter Ausweis der Nächtigungstaxe auf der Rechnung

Bei entgeltlicher Beherbergung ist die Nächtigungstaxe verpflichtend gesondert auf der Rechnung auszuweisen. Die Nächtigungstaxe ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Es ist gleichgültig, ob das Nächtigungsentgelt vom Gast selbst oder durch einen Dritten (z.B. Dienstgeber, Gewinnspielveranstalter) für diesen Gast geleistet wird. Bei unentgeltlicher Beherbergung wird das Gästeverzeichnis als ausreichender Beleg angesehen.

2) Aufzeichnungspflichten

Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen eine möglichst einfache, kostensparende und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe sicherstellen. Jedenfalls haben die Unterkunftgeber zugleich mit der Abfuhr der Nächtigungstaxe an die Gemeinde über die Zahl der beherbergten Personen, die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen



sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge Meldung zu erstatten. Für diese Meldungen sind die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Unterlagen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die elektronische Datenübermittlung zu verwenden. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. **Jede Gemeinde hat die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den einhebungspflichtigen Unterkunftsgebern zur Verfügung zu stellen, damit die monatlichen Abrechnungen mit der Gemeinde erfolgen können.**

Unterkunftsgeber, die Betreiber eines Campingplatzes sind, haben ein Verzeichnis der Unterkünfte, die länger als zwei Monate in der Saison am Campingplatz auf- oder abgestellt werden, zu führen, aus dem der über die Unterkunft Verfügungsberechtigte, sofern vorhanden, ihr Kennzeichen, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung der Unterkunft, hervorgehen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2023 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

3) Fristen auf der Ebene Unterkunftsgeber/Gemeinde

Der Unterkunftsgeber hat die eingehobenen Nächtigungstaxen bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde ohne weitere Aufforderung abzuführen (z.B. der Unterkunftsgeber führt die Nächtigungstaxe für den Monat Jänner 2024 bis spätestens zum 15. Februar 2024 an die Gemeinde ab).

Nächtigungstaxe Jänner	bis zum 15.02. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Februar	bis zum 15.03. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe März	bis zum 15.04. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe April	bis zum 15.05. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Mai	bis zum 15.06. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juni	bis zum 15.07. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juli	bis zum 15.08. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe August	bis zum 15.09. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe September	bis zum 15.10. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Oktober	bis zum 15.11. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe November	bis zum 15.12. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Dezember	bis zum 15.01. an die Gemeinde

Die Gemeinden haben für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres den eingehobenen Anteil des Landes am Abgabenertrag der Nächtigungstaxen an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abzuführen.

4) Preisauszeichnung durch den Unterkunftsgeber

Gastgewerbetreibende und Privatzimmervermieter haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer (in jeder Ferienwohnung) den Beherbergungs- bzw. Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfanges durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen (§ 7 Preisauszeichnungsgesetz – vgl. www.ris.bka.gv.at).



5) Meldepflicht im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer (z.B. über AirBnb)

Wer beabsichtigt, Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer zu beherbergen und sich dafür bei einem Online-Diensteanbieter (wie z.B. AirBnb) registriert, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab tatsächlich erfolgter Registrierung, schriftlich zu melden.

Wer tatsächlich Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer beherbergt, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag der tatsächlich erfolgten Beherbergung einer Person, schriftlich zu melden. Wer dieser Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,--, zu bestrafen.

I. Zweckbindung der Einnahmen für die Tourismusentwicklung in NÖ

Alle Erträge aus der Nächtigungstaxe sind für touristische Zwecke zu verwenden. Diese Zwecke wurden unter § 8 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 2023 festgelegt. Darunter fallen unter anderem, die Finanzierung der Tourismusverbände, Tourismusdestinationen, der Landestourismusorganisation, ebenso wie die Kosten für die Errichtung und den Erhalt von Freizeitwegen, Erstellung und Finanzierung von regionalen Mobilitätskonzepten, Betrieb von Tourismusinformationsstellen, Veranstaltungen mit überörtlicher touristischer Relevanz und Ortsbildpflege. In § 12 NÖ Tourismusgesetz 2023 wird zudem festgelegt, dass die Gemeinden über die Verwendung ihrer Ertragsanteile einmal jährlich bis 31. März schriftlich der NÖ Landesregierung zu berichten haben. Dafür wird seitens des Landes NÖ ein Berichtsmuster auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden.

J. Kontrolle

Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe durch den Unterkunftgeber zu überwachen (insbesondere durch Einsicht in Aufzeichnungen sowie Außenkontrollen entsprechend den Vorgaben der BAO).

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde jedenfalls Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten Taxenbeträge zu führen. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Die Landesregierung ist berechtigt, die Mitwirkung der Gemeinden an der Einhebung zu überwachen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2023 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.